

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at**Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Sektion IV – Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
per E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, am 7. August 2018

UnteJo/Parl-Aarhus18 / u/az /3AT

**Begutachtung, Stellungnahme Dr. Josef Unterweger
Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz –
Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)
GZ: BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

A) Zusammenfassung

Das Bemühen um Umsetzung der Verpflichtungen nach der Aarhus-Konvention wird begrüßt. Der breite Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Umweltverfahren, die effektive Teilnahme am Verfahren und der Zugang zum Recht ist durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und durch die Vertragsstaaten der Aarhus-Konvention zu gewährleisten. Der Entwurf erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Weise. Der Zugang der betroffenen Öffentlichkeit wird auf wenige Ausnahmetatbestände durch den Entwurf beschränkt. Bürokratische Hürden belasten die betroffene Öffentlichkeit, aber auch Behörden und Gerichte. Statt eines breiten Zugangs der betroffenen Öffentlichkeit zum Recht, wird in teilweise kleinlicher, aber immer in komplizierter und kleinteiliger Weise der Zugang zum Recht erschwert. Wo Zugang zum Recht gewährt wird, betrifft dies nur wenige Materien statt einem Zugang zu allen Verfahren, welche die Umwelt betreffen.

Empfohlen wird eine umfassende Neuregelung, diesmal unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die sich aus der Aarhus-Konvention, den unionsrechtlichen Bestimmungen und aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergeben.

B) Stellungnahme im Einzelnen

1. Zu Art.1: Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

1.1. Die Vorgaben der Aarhus-Konvention werden nicht erreicht. Die Vorschläge zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind unnötig kompliziert. Formale Hürden erschweren und verhindern den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Recht. Die Notwendigkeit Abfallwirtschaftspläne einzubeziehen wurde im Entwurf übersehen. Umweltorganisationen sollen lediglich ein Nachprüfungsrecht haben. Das ist unzureichend und entspricht nicht dem weiten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Recht.

1.2. § 40 Abs. 1b: Die Bekanntmachung der Auflage ist „in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Behörde“ vorgesehen. Dies erscheint als nicht ausreichend bestimmt.

Ziel sollte die Information der betroffenen Öffentlichkeit sein. Hinsichtlich der anerkannten Umweltorganisationen sollte eine direkte Zustellung der Bekanntmachung durch E-Mail vorgesehen werden.

1.3. § 40a: Veröffentlicht werden sollen „die wesentlichen Inhalte von Bescheiden“. Dies erscheint nicht als ausreichend bestimmt. Angeregt wird, den gesamten Inhalt des Bescheides zu veröffentlichen. Nur wenn der gesamte Inhalt des Bescheides bekannt ist, kann eine vernünftige Entscheidung über die Erhebung eines Rechtsmittels getroffen werden.

Vorgesehen ist, dass eine Umweltorganisation „ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht“. Diese Bestimmung wird als unnötiger Verwaltungsaufwand gesehen. Die Behörde muss die Glaubhaftmachung prüfen und darüber eine Entscheidung treffen. Im Sinne eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Verfahren, welche die Umwelt betreffen, ist diese Bestimmung überflüssig.

Nach Glaubhaftmachung stehen der Umweltorganisation für sechs Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu. Diese Bestimmung wird als unnötiger Bürokratismus angesehen. Verwaltungsakten sind elektronisch verfügbar. Die Einsicht bei der Behörde in allfällige Papierakten ist völlig überflüssig. Vorzusehen ist, dass nach Anmeldung des Rechtsmittelinteresses der Umweltorganisation beziehungsweise der betroffenen Öffentlichkeit der gesamte Akteninhalt auf elektronischem Weg übermittelt wird.

unterweger RECHTSANWALT

1.4. § 42 Abs. 1 Z 13: Der Einschränkung der Umweltorganisationen auf den „Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“ verkennt, dass die betroffene Öffentlichkeit einen Anspruch auf weiten Zugang zum Recht hat. Unnötigerweise wird der Behörde ein bürokratischer Aufwand überbürdet, in dem sie zu überprüfen hat, ob die Umweltorganisationen „jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“ tätig werden. Dieser Prüfungsaufwand ist entbehrlich. Ziel des Gesetzes sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Führung eines Verfahrens auf möglichst hohem Argumentations-Niveau sein. Der Ausschluss von richtigen Argumenten bloß, weil sie aus der falschen Ecke stammen muss als anachronistisch bezeichnet werden.

1.5. § 42 Abs. 1a: Die Präklusivvorschrift ist unnötig und verursacht einen bürokratischen Mehraufwand. Zu prüfen ist, ob die Gründe bereits in den Einwendungen geltend gemacht worden sind oder nicht. Diesfalls, ob sie unverschuldet oder nicht vorgebracht wurden „oder nur ein milderer Grad des Versehens“ vorliegt. Die Einführung subjektiver Elemente in die Beschwerdeprüfung wird als aufwendig angesehen. Diese Entscheidung kann zutreffend oder unzutreffend sein. Dementsprechend birgt § 42 Abs. 1a neu einen weiteren Beschwerdegrund.

2. Zu Art 2: Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

2.1. Die Einschränkung der betroffenen Öffentlichkeit auf „natürliche Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwertes ... unmittelbar betroffen sind“ entspricht nicht dem geforderten breiten Zugang der Öffentlichkeit zum Recht. Die Beschränkung von anerkannten Umweltorganisationen auf den „Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“ entspricht ebenfalls nicht dem breiten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Recht.

2.2. § 9a Abs. 1a, 6, 11, 12, 13

Die Beschränkung der betroffenen Öffentlichkeit auf natürliche Personen, die unmittelbar betroffen sind und Umweltorganisationen im Rahmen der örtlichen Anerkennung widerspricht den Forderungen nach einem breiten Zugang zum Recht. Diese Bestimmung ist auch unnötig bürokratisch.

2.3. § 9a Abs. 13

Die Behörde hat zu prüfen, ob eine natürliche Person von der Überschreitung des Grenzwertes unmittelbar betroffen ist und ihre unmittelbare Betroffenheit dargelegt hat. Diese Bestimmung sollte im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Anstatt der Behörde die Prüfpflicht aufzulegen, sollte die Behörde im Sinne des Vorsorgegedankens Maßnahmen treffen, um festzustellen, ob Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

Vorgeschlagen wird im Entwurf: „Umweltorganisationen haben Informationen und Daten anzufügen, aus denen ihre Anerkennung gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hervorgeht“. Diese Bestimmung sollte im Zuge der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Ob eine Umweltschutzorganisation anerkannt ist oder nicht, ergibt sich aus der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Den Bürgern und den Umweltschutzorganisationen wird zugemutet, Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Behörden zu kontrollieren. Da ist es wohl nicht zu viel verlangt, wenn der Behörde zugemutet wird, ihre eigene Website bzw. jene des zuständigen Ministeriums gelegentlich abzufragen.

Nachdem die vorgeschlagene Bestimmung darüber hinaus unbestimmt ist – wann reichen Daten und Informationen aus – wie groß ist die Prüfungstiefe und der Prüfungsumfang, wird diese Bestimmung auch nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Diese Bestimmung ist entbehrlich.

3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

- 3.1. Das Ziel einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Die Aarhus-Konvention sieht eine breite Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in Umweltverfahren vor. Das Recht auf vollständige und zeitgerechte Information sowie das Recht auf effektive Beteiligung im Verfahren und Zugang zu den Gerichten wird durch den Entwurf in keiner Weise gewährleistet.
- 3.2. § 102 Abs. 2: Umweltorganisationen sind volle Parteienrechte zu gewähren. Der Entwurf sieht eine bloße Beteiligtenstellung vor. Das ist unzureichend.
- 3.3. § 102 Abs. 3: „Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu“. Das ist unzureichend. Das ist aber auch unsinnig. Sachlich gerechtfertigte und richtige Einwendungen tragen zu einer Verbesserung des Verfahrens und zu einer höheren Bestandgarantie von Bescheiden und von Unternehmungen bei. Richtige Argumente deshalb auszuschließen, weil sie von Umweltorganisationen kommen, entspricht nicht den Vorgaben der Aarhus-Konvention.
- 3.4. § 102 Abs. 5: Die Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten auf § 101a WRG 1995-Verfahren kann nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und der Aarhus-Konvention gesehen werden. Dieser Vorschlag entspricht nicht einem breiten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Recht.

unterweger RECHTSANWALT

3.5. § 107 Abs. 3: Bewilligungsbescheide gemäß § 104a sollen „auf einer für nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform bereitgestellt werden. Dies ist nicht ausreichend bestimmt. Eine eindeutige gesetzliche Determinierung wird vorgeschlagen.

Es soll „Zugang zu den im Verwaltungsverfahren vorliegenden relevanten Informationen betreffend die Einhaltung der Umweltziele“ gewährt werden. Das ist nicht ausreichend determiniert. Diese Bestimmung widerspricht auch dem Ziel einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Entscheidung, welche Information relevant ist, ist von der betroffenen Öffentlichkeit selbst zu treffen. Vorgeschlagen wird daher, dass anerkannten Umweltorganisationen auf Anfrage eine elektronische Kopie des gesamten Aktes auf elektronischem Wege zugestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger